

Bestimmungen für „Bewegung und Sport“ in Sonderformen im Rahmen des Etappenplans

GZ 2020-0.290.067 (BMBWF/Bewegungserziehung allgemein)

Information zu den Bestimmungen für „Bewegung und Sport“ in Sonderformen im Rahmen des Etappenplans

Unter Bezugnahme auf das Informationsschreiben vom 7.5.2020 „Umsetzung des Etappenplans für Schulen – Richtlinien für die Unterrichtsorganisation und die pädagogische Gestaltung“ wird für den Unterricht in „Bewegung und Sport“ **an NMS-, AHS (Langform)- und BORG-Sonderformen** „unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen oder skisportlichen Ausbildung“, an den **genehmigten Schulversuchen für Leistungssportler/innen** sowie im Lehrgangsbetrieb an den **Bundessportakademien** sowie im **„sportarttypischen Unterricht“**¹ wie folgt präzisiert und hat mit 18.05.2020 Gültigkeit:

Der Unterricht hat die aktuellen Hygienebestimmungen, wie sie für die Sportausübung im **„Hygienehandbuch zu COVID-19“**² des BMBWF sowie in der jeweils aktuellen **„COVID-19-Lockerungsverordnung“** des BMSGPK³ festgelegt sind, zu berücksichtigen:

- Abstand von **mindestens zwei Metern** zwischen allen Schülerinnen/Schülern bzw. Lehrkräften. Diese Abstandsregel gilt auch in Umkleieräumen und bei der Benutzung von Duschen.
- Zusätzlich gilt in **Umkleieräumen**:
 - Nach dem Betreten des Umkleideraumes (vor und nach der Sportausübung) sind die Hände zu waschen. Nur dort, wo ein Händewaschen nicht möglich ist, müssen die Hände desinfiziert werden. Das Desinfektionsmittel ist dabei von der Lehrperson zu verwahren oder es ist ein Desinfektionsmittelspender aufzustellen.
 - Eine Reinigung der Garderoben (v.a. Flächen mit Körperkontakt wie Sitzbänke) muss mindestens einmal täglich erfolgen. Nach Sportübungen mit

¹ z.B. „Ausgleichstraining“, „leistungssportliches Training“, ...

² [Hygienehandbuch zu COVID-19 \(BMBWF\)](#); letzter Zugriff am 12.05.2020

³ <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Rechtliches.html>

hoher Schweißbildung bzw. Atemfrequenz (Tröpfchenbildung beim Ausatmen) ist auf eine bedarfsgerechte Desinfektion vor Benutzung durch nachfolgende Gruppen zu achten.

- Durchführung des **Sportunterrichts nur im Freien. Ausgenommen** davon sind (gemäß aktueller „COVID-19-Lockerungsverordnung“ des BMSGPK): **Schüler/innen der Schulversuche für Leistungssportler/innen** sowie **in Ausbildung befindliche Trainer/innen der Bundessportakademien**: für beide Gruppen ist das Betreten von Sportstätten zur Sportausübung in geschlossenen Räumlichkeiten zulässig. Bei der Sportausübung hat pro Leistungssportler/in 20m² der Gesamtfläche der jeweiligen Räumlichkeit zur Verfügung zu stehen und gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Trainer/innen haben gegenüber anderen Personen einen Abstand von zwei Metern einzuhalten.
- Umsetzung von Lehrplanbestandteilen und Trainingsinhalten, die unter **Wahrung der zwei Meter Abstandsregel** durchgeführt werden können:
 - **Teamsportarten** können durchgeführt werden, sofern die Abstandsregel von mindestens zwei Metern zwischen Schülerinnen/Schülern eingehalten werden kann.
 - **Helfen und Sichern: Keine Durchführung** von Aufgabenstellungen und Übungsinhalten, die ein Helfen und Sichern (durch Schüler/innen und/oder Lehrer/innen) voraussetzen, sodass der Abstandsregel von mindestens zwei Metern nicht mehr entsprochen werden kann.
- Bei der Nutzung **von Sportgeräten** durch mehrere Schüler/innen ist sicher zu stellen, dass alle Schüler/innen **nachher ihre Hände waschen oder desinfizieren**. Wo es möglich ist, ist das Händewaschen dem Desinfizieren vorzuziehen. Das Desinfektionsmittel ist dabei von der Lehrperson zu verwahren.
- **Einhaltung der Vorgaben für das Betreten geschlossener Räumlichkeiten der Sportstätte** entsprechend der jeweiligen zuletzt erlassenen COVID-Lockerungsverordnung.

Prüfungen (jeweils unter Einhaltung der geltenden Hygienebestimmungen):

- **Aufnahmsprüfungen** an den genannten Sonderformen können vorgenommen werden.
- **Feststellungsprüfungen** können in Abschlussklassen aller Schularten gemäß § 3 und § 10 der COVID-VO durchgeführt werden. Diese Prüfungen finden außerhalb des Unterrichts statt. Ein Beisitz ist notwendig.
- **Vorprüfungen** können gemäß § 4 PrüfOrd. AHS (BGBl. II Nr. 174/2012) in jenen Teilen abgehalten werden, wie es die aktuellen Hygienebestimmungen zulassen.

- **Eignungsprüfungen, Abschlussprüfungen und Befähigungsprüfungen** können gemäß § 11 VO **Eignungsprüfungen, Abschlussprüfungen und Befähigungsprüfungen an Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern** (BGBl. II Nr. 351/2011) an den Bundessportakademien durchgeführt werden.

Wien, 12. Mai 2020

Für den Bundesminister:

SektChef Mag. Klemens Riegler-Picker